

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Ulle Schauws, Beate Walter-Rosenheimer, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Anna Christmann, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Ekin Deligöz, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Sven Lehmann, Claudia Müller, Lisa Paus und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/24438, 19/26242 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Elterngeld und ElterngeldPlus erkennt die Erziehungsleistung von Eltern an und unterstützt sie in den ersten Lebensjahren eines Kindes. Wer Kinder beim Großwerden begleitet, braucht jedoch eine Unterstützung, die deutlich über die bestehenden Regelungen hinausgeht. Auch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wird den tatsächlichen Zeitbedürfnissen von Eltern nicht gerecht.

Eine Ausweitung, Verlängerung und Flexibilisierung von Elterngeld und Elterngeld-Plus hin zu einer KinderZeit Plus ist ein wirksames Instrument, um Familien mehr Zeit, mehr Zeitsouveränität und eine faire Verteilung der Sorgearbeit zu ermöglichen. Durch mehr Monate für beide Elternteile unterstützt die KinderZeit Plus Eltern außerdem dabei, die Sorgearbeit partnerschaftlich aufzuteilen – und das wünscht sich die Mehrheit der Eltern in Deutschland. Mit einer Ausweitung des Anspruchszeitraumes wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch ältere Kinder phasenweise mehr Aufmerksamkeit und Zeit ihrer Eltern brauchen – beispielsweise bei einem Schulwechsel oder zu Beginn der Pubertät.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird der Lebensrealität vieler Eltern weiterhin nicht gerecht. Selbstständige Eltern benötigen Vereinfachungen, um Elternzeit und Elterngeld besser nutzen zu können. Eltern im Arbeitslosengeld-II-Bezug gehen beim El-

terngeld weiterhin leer aus. Obwohl arme Familien besonders auf die finanzielle Unterstützung angewiesen sind, wird das Basiselterngeld komplett auf ihren Arbeitslosengeld-II-Anspruch angerechnet, wenn sie zuvor nicht erwerbstätig waren. Diese Gerechtigkeitlücke muss endlich geschlossen werden. Alle Familien haben einen Schonraum frei von finanziellen Sorgen verdient.

Es ist höchste Zeit für eine moderne Familien-, Steuer- und Arbeitszeitpolitik, die eine gleichberechtigte Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern fördert – die Frauen dabei unterstützt, ihre Erwerbstätigkeit auszuweiten, und Männer, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, wenn sie dies möchten. So könnten mehr Frauen ihre Existenz eigenständig sichern, die Chancen für den beruflichen Aufstieg von Müttern würden steigen und schließlich wären Frauen auch im Alter besser finanziell abgesichert. Bisher sorgt das Zusammenspiel von althergebrachter Rollenverteilung, Minijobs, Ehegattensplitting, beitragsfreier Mitversicherung und nicht bedarfsgerechter Kinderbetreuung dafür, dass es immer noch viel zu oft die Frauen sind, die unbezahlte Sorgearbeit zu Lasten ihrer eigenen Existenzsicherung übernehmen. Eltern brauchen mehr Zeitsouveränität und flexiblere Arbeitszeitarrangements, um auf Veränderungen im Leben reagieren und Familien- und Erwerbsarbeit besser und partnerschaftlicher vereinbaren zu können.

- II. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,
1. das Elterngeld und ElterngeldPlus unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte zur familienpolitischen Leistung „KinderZeit Plus“ weiter zu entwickeln:
    - a) Der Anspruch auf KinderZeit Plus wird auf 24 Monate erhöht.
    - b) Jedem Elternteil stehen jeweils acht Monate KinderZeit Plus zu und weitere acht Monate können untereinander aufgeteilt werden. Alleinerziehende haben Anspruch auf die vollen 24 Monate KinderZeit Plus.
    - c) Die KinderZeit Plus kann – wie das bisherige Elterngeld – in den ersten 14 Lebensmonaten eines Kindes für einen vollständigen Ausstieg aus der Berufstätigkeit genutzt werden. Darüber hinaus kann die KinderZeit Plus in Anspruch genommen werden, wenn der Stellenumfang um mindestens 20 Prozent reduziert wird und dabei die Erwerbstätigkeit noch mindestens 20 Wochenstunden, höchstens 32 Wochenstunden umfasst. Die Höhe der monatlichen Leistung und die Bezugszeit ändern sich entsprechend.
    - d) Der Bezug der KinderZeit Plus kann unterbrochen und unter Einhaltung von Ankündigungsfristen fortgesetzt werden. Der Rahmen des Bezugszeitraums wird bis zum 14. Geburtstag des Kindes verlängert. Das Elternzeitgesetz wird entsprechend angepasst.
    - e) Eltern von frühgeborenen Kindern, die vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche geboren wurden, bekommen einen zusätzlichen Anspruch auf KinderZeit Plus, der die Zeit bis zum errechneten Geburtstermin flexibel berücksichtigt und kompensiert. Dieser zusätzliche Anspruch kann für einen vollständigen Ausstieg aus der Berufstätigkeit genutzt werden.
    - f) Die monatliche Leistung KinderZeit Plus wird als Familienförderungsleistung nicht in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II angerechnet, um allen Eltern in dieser frühen Familienphase einen finanziellen Schonraum zu schaffen, solange es keine armutsfeste Kindergrundsicherung gibt.

- g) Die KinderZeit Plus wird der Lebensrealität Selbstständiger besser gerecht, z. B. indem Bezahlungen von Rechnungen, die im Bezugszeitraum eintreffen, aber für Leistungen gelten, die nachweislich vorher erbracht wurden, nicht zu einer Minderung der Leistung KinderZeit Plus führen.
  - h) Selbstständigen Eltern werden bei der Berechnung der KinderZeit Plus flexiblere Wahlmöglichkeiten über den Bemessungszeitraum (BMZ) eingeräumt, um ihre Einkommenssituation repräsentativ abzubilden, z. B. sollen sie Krankheitstage ausklammern können. Auch die Ausklammerung der Corona-Zeit aus dem BMZ sollte möglich sein.
  - i) Auch Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, erhalten einen Anspruch auf KinderZeit Plus.
  - j) Durch die weitgehende Digitalisierung der Leistung und weitere geeignete Maßnahmen wird gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge getragen, dass Wartezeiten bis zur Bewilligung verkürzt und finanzielle Notlagen junger Eltern vermieden werden;
2. durch steuerrechtliche und arbeitsrechtliche Reformen auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken und die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu unterstützen, indem
- a) ein Entgeltgleichheitsgesetz verabschiedet wird, mit dem die Betriebe und Tarifpartner verpflichtet werden, Lohnstrukturen und Tarifverträge auf mögliche Diskriminierungen zu überprüfen und aufgedeckte Entgeltdiskriminierungen zu beseitigen;
  - b) die Mindestlohnkommission reformiert wird, um ihren Entscheidungsspielraum zu stärken und gesetzlich zu verankern, dass der Mindestlohn vor Armut schützen muss. Der gesetzliche Mindestlohn wird schrittweise innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren unter Berücksichtigung der Betroffenheit durch die Corona-Pandemie auf 12 Euro pro Stunde erhöht. Gleichzeitig sind gesetzliche Maßnahmen notwendig, die es erleichtern, Tarifverträge allgemein verbindlich zu erklären, die dann für alle Betriebe einer Branche gelten;
  - c) Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt werden;
  - d) das Ehegattensplitting durch eine individuelle Besteuerung bei neu geschlossenen Ehen ersetzt und Steuerklasse V abgeschafft wird;
3. dafür Sorge zu tragen, dass Eltern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert wird und für Mütter und Väter Erwerbs- und Familienleben besser miteinander vereinbar sind, indem
- a) unverzüglich ein Gesetzentwurf zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Bundestag eingebracht wird, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung und -bildung im Grundschulalter ab dem Jahr 2025 in einem Umfang von mindestens fünf Tage pro Woche und mindestens neun Stunden pro Tag realistisch zu ermöglichen. Die Betreuung muss durchgängig und verlässlich sichergestellt werden und auch in Ferien- und Randzeiten müssen ausreichend Angebote zur Verfügung stehen;
  - b) Eltern mehr Zeit für die Betreuung kranker Kinder bekommen durch eine Erhöhung des Kinderkrankengeldanspruch nach § 45 SGB V auf jährlich grundsätzlich 15 Tage pro Kind unter 14 Jahren und Elternteil (Alleinerziehende 30 Tage pro Kind) sowie durch einen rechtlich bindenden (unabdingbaren) Anspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber, zur Betreuung eines kranken Kindes mit Lohnfortzahlung freigestellt zu werden;

- c) die Brückenteilzeit reformiert wird, sodass sie von Beschäftigten ab einer Betriebsgröße von 15 Beschäftigten genutzt werden kann;
- d) im Teilzeit- und Befristungsgesetz neben einem echten Rückkehrrecht auf Vollzeit die Möglichkeit einer neuen, flexiblen Vollzeit im Bereich 30 bis 40 Stunden pro Woche geschaffen wird, die es Beschäftigten ermöglicht, ihren Arbeitszeitumfang bedarfsgerecht nach oben oder unten anzupassen;
- e) die Beschäftigten die Möglichkeit erhalten, die Lage ihrer Arbeitszeit mitzugestalten;
- f) ein Rechtsanspruch auf mobiles Arbeiten und Homeoffice eingeführt wird, der mit gesetzlich definierten geschlechtersensiblen Regeln, die Frauen und Männer gleichermaßen im Blick haben und die Gleichstellung stärken.

Berlin, den 26. Januar 2021

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**